



Konformitätserklärung zur Rezyklierbarkeit der Produkte

Gemäß der REACH Verordnung 1907/2006/EU, einschließlich aller Ergänzungen bis zur Verordnung 2019/1691/EU, und der CLP 1272/2008/EU, einschließlich der Ergänzungen 2019/1243/EU und den Leitlinien zur Identifizierung von Stoffen (01.06.2017), sind alle unsere Artikel als einkomponentige Stoffe klassifiziert. Als einkomponentiger Stoff werden Stoffe und Stoffgemische bezeichnet, deren Hauptbestandteil einen Anteil von 80% übersteigt und die nicht zur Klasse der Verbundmaterialien (Kunststoff/Papier, Papier/Metalle oder Papier/Kunststoff/Metall) zählen.

Nach den Verordnungen 94/62/EG und 97/129/EG sind für unsere Folien folgende Kennzeichnungen zutreffend:

Produkte	Produkt-Code	Kennzeichnung
PP-Banderolierfolien	FTN, FTND, FWG, FWGS, FWGST, FWGL, FNP, FSW Sowie alle farbigen Artikel	
HDPE-Banderolierfolien	PEH	

Ferner werden folgende Normen erfüllt:

DIN EN 13428:2004 – Gehalt an Schwermetallen < 100 ppm ist erfüllt (analog 94/62/EG und ROHS 2011/65/EU mit Ergänzung 2015/863/EU)

DIN EN 13430:2004 – Recyclingfähigkeit ist erfüllt (Einkomponentenmaterial)

DIN EN 13431:2004 – energetische Verwertung ist erfüllt

Spezifische Energieausbeute in der thermischen Verwertung entspricht 24 MJ/kg für PP und 22 MJ/kg für HDPE; Vorgabe sind min. 11 MJ/kg

Wir beziehen uns auf die Angaben unserer Rohstofflieferanten und die oben genannten Verordnungen und Normen. Eine externe Prüfung dieser Aussagen wurde nicht beauftrag.

Diese Erklärung ersetzt alle bisher ausgestellten Erklärungen zur Klassifizierung unserer Artikel und gilt bis zur Erstellung einer neuen Erklärung, längstens jedoch bis zum 31.08.2021.